

einzigste Ursache der jetzt eingetretenen Ueberschwemmungen Unterlassungen in dieser Beziehung gewesen sind, ob und wie die betreffenden Verwaltungsbeamten und Techniker ihre Pflicht gethan haben, ob es wirklich wahr ist, daß das Anerbieten des Norddeutschen Lloyd, mit zwei Dampfern das Eis zu durchbrechen, wegen der immerhin verhältnißmäßig geringen Kosten abgelehnt worden ist.

II. Die Bürgerschaft beantragt, da die Gefahren, welche vom Hochwasser drohen, eine energische Bekämpfung nothwendig machen und es deshalb zweckmäßig erscheint, daß eine Behörde, welche für diesen Zweck besonders zusammenge setzt ist, das Erforderliche besorgt, die Uebertragung sämmtlicher zur Bekämpfung der Hochwassersgefahren erforderlichen Functionen für dieses Frühjahr an eine Deputation.

Zugleich beauftragt die Bürgerschaft die Deputation für Häfen und Eisenbahnen, darüber zu berichten, ob es sich empfiehlt, einen Eisbrecher, wie solche auf der Elbe benutzt werden, anzuschaffen, und ersucht den Senat, ihr hierin beizutreten.

Mittheilung des Senats

vom 25. Februar 1881.

1. Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der Deputation bei der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte nebst Gesetzentwurf unter Vorbehalt seiner Erklärung zugehen.

Anlage.

Bericht.

In Gemäßheit des Beschlusses von Senat und Bürgerschaft vom 6. Januar 1880, beziehungsweise 25. Februar 1880, beehrt sich die Deputation für die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte den anliegenden Gesetzentwurf zu überreichen. Abgesehen von den in Folge der gemeinsamen Beschlüsse nothwendigen Aenderungen haben sich einige Verbesserungen des Gesetzes von wesentlich redactioneller Natur als wünschenswerth herausgestellt, welche in den Entwurf aufgenommen sind. Zu den einzelnen Paragraphen ist Folgendes zu bemerken:

Zu § 13, Satz 1—4. Es bestand bisher für ein Mitglied der Anstalt, welches seine Stellung als Bremischer Beamter aufgab, keine Verpflichtung der verwaltenden Deputation Anzeige zu machen, ob es Mitglied bleiben wolle oder nicht. Es erschien zweckmäßig, um die Bücher immer in Ordnung halten zu können, diese Verpflichtung festzustellen.

Zu § 13, Satz 5. Der Zusatz „Bremische“ Beamte ist nur eine redactionelle Aenderung, um ausdrücklich festzustellen, daß dieser Satz sich nicht auf auswärtige Beamte, die auswärts in den Ruhestand versetzt werden, bezieht.

Zu § 15. Der Zusatz empfiehlt sich, da es häufiger vorkommt, daß Theilnehmer der Anstalt ihren Aufenthaltsort wechseln oder auswandern, ohne der Deputation Anzeige zu machen, daß sie der Anstalt nicht mehr angehören wollen.

Zu § 22, Satz 2. Dieser Zusatz ist aus dem Gesetz vom 10. Juli 1867, § 35 wieder aufgenommen, weil er nur aus einem Versehen in dem Gesetz von 1879 fehlt.

Zu § 25 und den Uebergangsbestimmungen. Diese Bestimmungen entsprechen den gefaßten Beschlüssen. (Verh. zw. Senat und Bürgerschaft 1879 pag. 584, 1880 pag. 1. 77.)

Von der Wahl und Heranziehung des Ausschusses der Theilnehmer (§ 24 des Gesetzes vom 9. October 1879) hat die Deputation absehen zu müssen geglaubt, da es sich nur um Redaction der gemeinsamen Beschlüsse handelte.

(gez.) Plump. (gez.) Johs. Wilkens.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Witwenanstalt für bürgerliche Unteranlange.
Beamte betreffend.

Vom 1881.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die §§ 13, 15, 22, 24, 26 des Gesetzes, betreffend die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte vom 9. October 1879, werden wie folgt abgeändert:

§ 13. Hört ein Beamter auf, seine Stelle zu bekleiden, ohne in ein anderes Amt, welches zur Theilnahme an der Anstalt verpflichtet, einzutreten, so hat er binnen vier Wochen nach erfolgtem Dienstaustritt der mit der Verwaltung beauftragten Deputation Anzeige zu machen, ob er Theilnehmer der Anstalt bleiben oder aus derselben austreten will.

Im ersteren Falle hat er die Beiträge nach wie vor zu entrichten, im letzteren Falle kann er von den geleisteten Einschüssen und den gezahlten Beiträgen Nichts zurückfordern, ist aber von der Zahlung weiterer Beiträge oder Einschüsse befreit. Unterbleibt die vorgeschriebene Anzeige oder erfolgt dieselbe nicht rechtzeitig, so kann der Theilnehmer durch Beschluß der verwaltenden Deputation von der Anstalt ausgeschlossen werden. Wird ein Theilnehmer von der Anstalt ausgeschlossen, so ist er zur Zahlung der bis zu seiner Ausschliefung fällig gewordenen Einschüsse und Beiträge verpflichtet und kann er von dem geleisteten Einschuf und den bisher gezahlten Beiträgen Nichts zurückfordern. Bremische Beamte, welche in den Ruhestand versetzt werden, bleiben Theilnehmer der Anstalt, ohne ferner zur Entrichtung jährlicher Beiträge verbunden zu sein.

§. 15. Wer sich in der Zahlung der geschuldeten Einschüsse oder Beiträge säummig erweist, wird dazu ohne Verzug gerichtlich angehalten.

Theilnehmer der Anstalt, welche geschuldete Einschüsse oder Beiträge trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlen, können, wenn sie nicht bremische Beamte sind, durch Beschluß der mit der Verwaltung beauftragten Deputation von der Theilnahme an der Anstalt ausgeschlossen werden.

Ist der Aufenthalt eines mit Zahlung fälliger Einschüsse oder Beiträge rückständigen Theilnehmers nicht bekannt, so erfolgt die Aufforderung durch das für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt.

Durch Beschluß der Deputation ausgeschlossene Theilnehmer können von den geleisteten Einschüssen und den bezahlten Beiträgen Nichts zurückfordern.

§ 22. Das erste Mal erhält der Pensionsberechtigte die Pension nur für ein Vierteljahr, wenn der Ablauf der Zeit, für welche die letzte Gehalts- oder Ruhegehaltszahlung erfolgte, während der letzten drei Monate vor dem Zahlungs-termin (§ 21) eingetreten ist, andernfalls aber für ein halbes Jahr. Die letzte Zahlung wird für ein halbes Jahr geleistet, wenn das Aufhören der Pensionsberechtigung während der letzten drei Monate vor dem Zahlungs-termin (§ 21) eingetreten ist, andernfalls aber für ein Vierteljahr.

§ 24. Die Verwaltung geschieht durch die Finanzdeputation.

Die Bücher, die Rechnung und die Kasse werden von der Generalkasse geführt.

Das Vermögen der Witwenanstalt wird derselben vom Bremischen Staat zu $4\frac{1}{4}$ % jährlich verzinst.

Die Verzinsung der Ueberschüsse der Verwaltung abzüglich eines für die Fortführung der Verwaltung erforderlichen Kassenbestandes beginnt alljährlich mit dem Tage des Beginns des neuen Rechnungsjahrs. Die Ueberschüsse werden verwandt zur Tilgung von Staatsschuldscheinen, sofern nicht etwa Gelegenheit zu gleich vortheilhafter directer Verwendung für Staatszwecke sich darbietet.

Die zum Zweck der Führung der Verwaltung erforderlichen und die im Laufe des Rechnungsjahrs eingehenden Beträge sind, soweit sie nicht bar in Kasse bleiben müssen, bankmäßig zu belegen. Die dadurch erzielten Zinsen kommen der Witwenanstalt zu.

Verwendungen aus dem Kapital werden erforderlichen Falls durch Abschreibung auf dem Conto der Witwenanstalt beglichen.

Ueber die Verwaltung jedes Jahres hat die Finanzdeputation dem Senate einen Bericht zu erstatten, welcher der Bürgerschaft mitgetheilt wird.

§ 26. Die Theilnehmer sind weder einzeln, noch in Gesamtheit berechtigt, irgend eine Verfügung über den Fond, die Zinsen und die jährlichen Beiträge auszuüben.

§ 2.

Uebergangsbestimmungen.

Das Vermögen der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte wird am 1. April 1881 der Finanzdeputation zur Verwaltung übergeben, und hat dieselbe für den Betrag die Witwenanstalt als Gläubigerin des Staats in die Bücher der Generalkasse eintragen zu lassen.

Die der Witwenanstalt gehörigen Bremischen $3\frac{1}{2}\%$ Staatsschuldsscheine werden dabei zum Nennwerth angenommen und von der Finanzdeputation am 1. April 1881 cassirt; die bis dahin aufgelaufenen Zinsen werden der Witwenanstalt aus dem laufenden Haushalt des Staats gut gebracht.

Die etwa am 1. April 1881 noch nicht eingegangenen handfestariisch belegten Capitalien und sonstigen Forderungen werden für Rechnung der Witwenanstalt eingezogen.

Für das bare Vermögen der Witwenanstalt, soweit es nicht für laufende Ausgaben in der Kasse zurückzubehalten ist, wird ein gleicher Betrag 5% Staatsschuldsscheine außerordentlicher Weise getilgt, sofern nicht etwa Gelegenheit zu gleich vortheilhafter directer Verwendung für Staatszwecke sich darbietet.

Die Verzinsung des Vermögens der Witwenanstalt mit $4\frac{1}{4}\%$ beginnt am 1. April 1881.

§ 3.

Dies Gesetz tritt am 1. April 1881 in Kraft.

Beschlossen etc.

2. Stadtbibliothek.

Der Senat theilt den eingegangenen Jahresbericht des Stadtbibliothekars der Bürgerschaft hieneben zur Kenntnißnahme mit.

Anlage.

Bericht über die Stadtbibliothek für das Jahr 1880.

I. Benutzung der Bibliothek.

Im Jahre 1879 wurden 11 238, im Jahre 1880 12 692 Bände ausgeliehen: die Benutzung der Bibliothek ist somit wiederum eine lebhaftere geworden. Auch der Besuch im Lesezimmer, in dem nunmehr die im vorigen Jahresbericht bereits erwähnte Büste Dr. J. G. Kohl's auf einem prächtigen monumentalen Bücherschrank (wie die Büste ein Geschenk von Fräulein Mathilde Kohl), dem ein Entwurf des hiesigen Architekten Herrn Johannes Kupisch zu Grunde lag, Aufstellung gefunden hat, war ein angeregter. Das Lesezimmer, das durch diese Liberalität der Schenkgeberin einen so werthvollen Schmuck erhalten hat, harret nun noch der bereits beantragten Renovirung in der Farbe, um auch äußerlich den Lesern einen angenehmen Aufenthalt zu gewähren. Der Verkehr mit auswärtigen Gelehrten dauerte wie bisher fort. Einen dankenswerthen Gewinn verschaffte Herr Dr. Fr. Prien in Leipzig der Stadtbibliothek dadurch, daß er das von ihm entliehene Exemplar des Reynke Vos vom Jahre 1498 mit dem einzigen sonst noch vorhandenen Exemplar in Wolsenbüttel verglich und darnach die Lücken des hiesigen ergänzte.

II. Vermehrung des Bücherbestandes.

Die Stadtbibliothek erwarb im Jahre 1880 durch Kauf 432 Bände (resp. Hefte) durch Schenkung vom Senat 94, vom Naturwissenschaftlichen Verein 713, aus dem Archiv des Stadttheaters 30, von deutschen Universitäten 43, vom ärztlichen Verein 184, vom statistischen Bureau 88, von Privaten 260 Bände, ungerchnet diejenigen 535 Bände aus dem Nachlaß des Herrn Major **Neumann**, die der Stadtbibliothek von den Erben des Verstorbenen überwiesen wurden. Außer dieser der mathematischen Abtheilung einen namhaften Zuwachs bringenden Collection verdient von den Geschenken der Privaten noch eine kleine Sammlung von Bremensien aus Herrn Richter **Klugkist's** Nachlaß besondere Erwähnung. Die historische Abtheilung des Künstlervereins übergab der Bibliothek 71, das Comité der Volksschullehrer 64 Bände. Alles in Allem beziffert sich die Zahl der Neuerwerbungen auf 2595 Bände resp. Hefte. Hierin sind diejenigen Werke, die aus den vom Scholarchat der Stadtbibliothek gewährten Zuschüssen, wie diejenigen, die aus den Zuschüssen der Kirchengemeinden angeschafft wurden, mitbegriffen, darunter eine werthvolle facsimilirte Ausgabe des Codex Alexandrinus, Rossi's *Roma sotterranea* und *Inscriptiones christianae*.

Außer diesen dankbar empfangenen Zuschüssen des Scholarchats und der Domgemeinde, der Gemeinden St. Ansgarii und U. L. Frauen hat sich diesmal auch der Naturwissenschaftliche Verein noch zu einer baren Beisteuer in dankenswerther Weise bereit erklärt. Dieselbe betrug die Hälfte des Preises der von der Stadtbibliothek im Jahre 1880 angeschafften Fortsetzungen von naturwissenschaftlichen Gesellschafts- und Zeitschriften, mit M. 318.75.

III. Bibliotheksarbeiten.

Die bisherigen Katalogarbeiten wurden in gewohnter Weise fortgesetzt. Zu besserer Controle und leichter Auffindung entliehener Bücher und ihrer Entleiher wurde ein Zettelkatalog neu angelegt, in welchem alle ausgeliehenen Bücher in alphabetischer Ordnung mit dem Namen des jeweiligen Besitzers aufgeführt werden. Damit ist eine längst fühlbare Lücke in ausreichender Weise ausgefüllt.

Bei der erheblichen Bereicherung des Ressorts „Deutsche Sprache und Literatur“ besonders durch die aus der Theaterbibliothek in die Stadtbibliothek übertragenen Werke erwies sich eine Umarbeitung und Umschreibung des betreffenden Theils des Realkatalogs als nothwendig. Auch ein Theil des Realkatalogs der „Schönen Wissenschaften und Künste“ bedurfte einer Umgestaltung. Beide Arbeiten sind vollendet. Zu einer vollständigen Neubearbeitung des mathematischen Katalogs, die inzwischen bereits in Angriff genommen ist, hat Herr Dr. **Kasten** bereitwilligst seine Mitwirkung geliehen. Die ziemlich umfangreiche und zeitraubende Arbeit wird aller Wahrscheinlichkeit nach im Laufe des neuen Jahres zu Ende geführt werden können.

Die im vorigen Jahresbericht erwähnte Correspondenz mit den hiesigen Kirchengemeinden behufs Gewährung von Zuschüssen an die Stadtbibliothek zur Anschaffung theologischer Werke hat ein weiteres Resultat als das bereits erwähnte nicht aufzuweisen. Die Correspondenz mit der Direction des Stadttheaters erledigte sich durch Ueberlassung von 30 weiteren unter II. bereits erwähnten dramatischen Werken aus der nachclassischen Periode. Die Correspondenz und der Austausch mit den deutschen Universitäten nimmt den erwünschten Fortgang.

Der Stadtbibliothek zu Bremerhaven wurden auch diesmal durch Vermittelung der hiesigen Stadtbibliothek verschiedene Büchercollectionen, deren Aufnahme hier sich aus verschiedenen Gründen nicht empfahl, zugewandt. In überwiegender Mehrzahl waren es Werke, welche die hiesige Stadtbibliothek bereits besitzt.

Bremen, Januar 1881.

(gez.) **Heinr. Vulthaupt**, Dr.
Stadtbibliothekar.

